



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82334

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: post@md-r.wien.gv.at

www.wien.at

Bundesministerium für Gesundheit

MDR - 16349-2016-8

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucher-schutz (Tabakgesetz) und das Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit sowie das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG) geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Wien, 1. Februar 2016

zu BMG-22181/0118-II/1/2015

Zu dem mit Schreiben vom 8. Jänner 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 10d Abs. 5:

Die Bestimmung des § 10d Abs. 5 legt einerseits fest, dass in der Bescheinigung über die vorläufige Beschlagnahme bzw. Sicherstellung u. a. der „Ort der Lagerung“ anzugeben ist; andererseits sind aber gemäß § 10d Abs. 8 die vorläufig beschlagnahmten Waren „im Betrieb“ zu belassen. Es sollte daher klargestellt werden, was mit „Ort der Lagerung“ gemeint ist.

Zu § 10e Abs. 5:

Gemäß § 10e Abs. 5 ist bei E-Zigaretten der Erlös der Verwertung der verfallenen Waren - nach Abzug der damit verbundenen Auslagen und der allfälligen uneinbringlichen Kosten des Strafverfahrens sowie auf der Sache allenfalls lastenden öffentlichen Verbindlichkeiten - an die AGES - Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH abzuführen. Nach den Erläuterungen stellt diese Bestimmung eine Abweichung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 zweiter Teilsatz des B-VG dar, die darin begründet ist, dass für das BMG beträchtliche Kosten, insbesondere Laborkosten, und in der AGES zusätzliche Aufwendungen für die Ausstattung eines Labors zur Analyse von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen anfallen werden. Im Gegensatz dazu sind gemäß § 37 Abs. 6 VStG verbleibende Restbeträge dem Beschuldigten auszufolgen.

Die Anmerkung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, dass zur Finanzierung der im Zusammenhang mit der Beleihung der AGES stehenden Tätigkeiten kostendeckende Gebührensätze festzulegen sind, lässt daran zweifeln, dass diese Abweichung „erforderlich“ ist, sondern deutet im Gegenteil darauf hin, dass die Kosten bereits durch die (kostendeckenden) Gebühren abgedeckt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch unklar, warum der Entwurf zwar in §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 8, 10a Abs. 8 und 10b Abs. 7 „kostendeckende“ Gebühren normiert, in § 8 Abs. 10 aber lediglich „Gebühren“, ohne dass eine Kostendeckung vorgesehen ist.

Unabhängig davon steht auch das in Art. 20 Abs. 11 der Richtlinie 2014/40/EU vorgesehene Verfahren der Mitwirkung der Kommission an vorläufigen Maßnahmen in einem Spannungsverhältnis zur Maßnahmenbeschwerde gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG. Danach stellt die Kommission so bald wie möglich nach Erhalt der Informationen über die von den mitgliedstaatlichen Behörden gesetzten vorläufigen Maßnahmen fest, ob diese gerechtfertigt sind, „damit der Mitgliedstaat die angemessenen Folgemaßnahmen ergreifen kann“. Sollte eine vorläufige Maßnahme gemäß § 10d Abs. 2 jedoch bereits mittels Maßnahmenbeschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht bekämpft worden sein und ein rechtskräftiges Erkenntnis vorliegen, stellt sich die Frage, wie mit einer gegenteiligen Feststellung der Kommission umzugehen wäre.

Zu § 10e Abs. 6:

Die in § 10e Abs. 6 enthaltene Formulierung „auf den Verfall der betreffenden Ware erkannt worden ist“ scheint durch die Verwendung des Wortes „erkannt“ auf den Verfall als Strafe Bezug zu nehmen. Sowohl § 10d Abs. 2 als auch § 10e Abs. 1 sehen jedoch den Verfall als vorläufige Sicherungsmaßnahme vor. Der Verfall als Strafe wird im Tabakgesetz nicht ausdrücklich angedroht und kann somit auch nicht verhängt werden.

Zu § 16a:

Die in § 16a normierte Verpflichtung (arg: „hat“) der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Gesundheit, durch Verordnung „Ergänzungen zu und Abweichungen von“ Bestimmungen des Tabakgesetzes festzusetzen, „soweit dies zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union erforderlich ist“, scheint Art. 18 Abs. 2 B-VG zu widersprechen, da sie zur Umsetzung von Unionsrecht jeglichen Verordnungsinhalt - unabhängig davon, ob dieser vom Gesetz hinreichend vorausbestimmt ist - zuzulassen scheint,

während die Umsetzung von (nicht unmittelbar anwendbarem) Unionsrecht durch Verordnung nur aufgrund einer speziellen (hinreichend bestimmten) formell-gesetzlichen Ermächtigung zulässig ist (Öhlinger/Potacs, 111; VfSlg. 15.189/1998).

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zu MA 40 – GR – 26.215/2016)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>